

Bezirksregierung Münster
500-0017207/0004.U
08.07.2024

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 - DN 250 zum Befördern von Kokereigas zwischen der Kokerei Prosper in Bottrop und dem Standort Essen der Verallia Deutschland AG

Die Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR) betreibt Kokereigasfernleitungen im Ruhrgebiet. Das in den Kokereigasfernleitungen transportierte Gas fällt bei der Verkokung von Steinkohle in der Kokerei Prosper in Bottrop der ArcelorMittal Bremen GmbH an. Derzeit kann das anfallende Kokereigas nur zum Teil einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Überschüssiges Kokereigas wird auf dem Kokereigelände über eine Fackel verbrannt. Vor diesem Hintergrund akquiriert die KGNR derzeit neue Abnehmer für das Kokereigas. Ein potenzieller Abnehmer ist der Standort Essen der Verallia Deutschland AG. Der Standort liegt rund 1,5 km östlich der Kokerei Prosper.

Die Errichtung und der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage wurde mit Plangenehmigung vom 13.10.2023 genehmigt. Das Vorhaben befindet sich seit dem 06.11.2023 in der Bauphase. Die letzte Änderung wurde mit Plangenehmigung vom 03.07.2024 genehmigt.

Das Vorhaben befindet sich seit dem 06.11.2023 in der Bauphase. Während der Bauvorbereitung zur Unterquerung der „Prosperstraße“ auf dem Gebiet der Stadt Bottrop wurde festgestellt, dass der angetroffene Grundwasserstand ca. 2,0 m höher liegt als der in der wasserrechtlichen Antragsunterlage angenommene Bauwasserstand. Analog wurde für die Unterquerung der Straße „Am Kämpchen“ ein Grundwasserstand ermittelt, der 1,8 m höher liegt als der angenommene Bauwasserstand. Folglich werden zur Unterquerung beider Straßen eine Änderung der bauzeitlich geschlossenen Wasserhaltungen und der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich wird. Zudem wurde anhand entnommener Wasserproben an der „Prosperstraße“ eine Kontamination des Grundwassers festgestellt. Zur Behandlung des entnommenen Grundwassers wird daher vor der Einleitung in die Kanalisation der Stadt Bottrop eine Aufbereitungsanlage erforderlich.

Für die Umsetzung der Änderungen ist eine Aufweitung des Arbeitsstreifens parallel zum Rohrgraben in der Prosperstraße erforderlich, um Engstellen zwischen dem Rohrgraben und der parallel verlaufenden bauzeitlich geschlossenen Wasserhaltung mittels Spülfiltern zu vermeiden und die Logistik zu verbessern.

Der geplante Bauzeitraum soll voraussichtlich bis August 2024 andauern. Die Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 soll dann ab September 2024 erfolgen.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i.V.m. dem Zuständigkeitserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 18.05.2022 - IV-8-87 02 10 - die Bezirksregierung Münster.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne von Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG („Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurz-räumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“). Die Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,5 km und einen maßgeblichen Nenn-durch-messer von DN 250 auf. Sie soll auf den Gebieten der Städte Bottrop (Regierungsbezirk Münster) und Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf) verlegt werden.

Vom Vorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gemäß Kennzeichnung „A“ in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG ist für die vorgesehene Änderung der ohne UVP plangenehmigten Rohrfernleitungsanlage damit gem. § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die Änderung der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass

- die Änderungen nur kleinräumig im Bereich der Prosperstraße und der Straße „Am Kämpchen“ erfolgen und ansonsten keine Abweichungen von der Plangenehmigung geplant sind.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking